

Amtsgericht München
Az.: 155 C 13742/12



In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]

- Klägerin -

2) [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 24.08.2012
folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Der Beklagte zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 1.150,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
 2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerinnen 25 % und der Beklagte 75%.

- II. Der Streitwert wird auf 1.566,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.
- III. Der Termin vom 18.09.2012 wird aufgehoben.

gez.


Richter am Amt
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 24.08.2012


Urkundsbeamter der Geschäftsstelle